

S a t z u n g

über die Standgebühren für die Benutzung des Wochenmarktes in der Lutherstadt Eisleben

Auf der Grundlage des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), mit den seither erfolgten Änderungen, der §§ 3 Abs. 1 und 91, Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006, der §§ 2 Absatz 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2005 (GVBl. S. 698), beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 29.01.2008 folgende Satzung über die Standgebühren für die Benutzung des Wochenmarktes in der Lutherstadt Eisleben lt. Beschluss Nr.....:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme von Marktflächen zum Feilbieten von Waren werden Standgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenmaßstab

Maßstab für die Berechnung der Marktstandgebühr auf dem Wochenmarkt ist die Frontlänge des Verkaufsstandes mit einer maximalen Tiefe von 3,0 Metern.
Als Verkaufsstand gelten auch Tische, Wagen sowie Flächen auf und über dem Erdboden, von denen Waren feilgeboten werden. Gegenstände, die den Verkaufsstand seitlich überragen, werden der Länge des Standes zugerechnet.
Die Marktverwaltung kann Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Standgebühr wird für jeden Markttag erhoben.
- (2) Es werden unterschiedliche Standgebühren für Inhaber von Dauerstandplätzen und für Inhaber von Tagesstandplätzen erhoben. Hierbei wird der erhöhte Aufwand für die Kassierung vor Ort berücksichtigt.
- (3) Die Standgebühr setzt sich für jeden angefangenen Frontmeter wie folgt zusammen:

Die Standgebühr ist eine Mischgebühr und berechnet sich zu 75%) umsatzsteuerfrei und zu 25% umsatzsteuerpflichtig (derzeit 19%).

Dies wird legitimiert durch das Umsatzsteuergesetz § 4 in Verbindung mit den Umsatzsteuer-Richtlinien.

1. Für Inhaber eines Dauerstandplatzes je angefangenem Frontmeter beträgt der

umsatzsteuerfreie Teil 3,80 EUR und der

umsatzsteuerpflichtige Teil 1,27 EUR.

2. Für Inhaber eines Tagesstandplatzes je angefangenem Frontmeter beträgt der

umsatzsteuerfreie Teil 4,50 EUR und der

umsatzsteuerpflichtige Teil 1,50 EUR.

(4) Daraus ergeben sich je angefangenem Frontmeter Bruttoentgelte in Höhe von:

Dauerstandplätze: 5,31 EUR und für

Tagesstandplätze 6,28 EUR.

Es gilt der festgesetzte Steuersatz (derzeit 19%).

(5) Bei der stundenweisen Inanspruchnahme des Standplatzes besteht kein Anspruch auf Ermäßigung.

(6) Der Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben kann Ausnahmen von dieser Gebührensatzung in besonders begründeten Fällen zulassen.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Markthändler oder, bei dessen Abwesenheit, sein Beauftragter.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Standgebühr für den Benutzer eines Tagesstandplatzes ist gegen Quittung markt täglich an den Beauftragten des Eigenbetriebes Märkte zu zahlen. Die Quittung ist bis zur Beendigung des Marktes aufzubewahren und dem Beauftragten des Eigenbetriebes Märkte auf Verlangen vorzuzeigen. Die Standgebühr entsteht und wird fällig mit der Inanspruchnahme des Stellplatzes.

(2) Die Standgebühr für den Benutzer eines Dauerstandplatzes wird monatlich in Rechnung gestellt und ist am Monatsende (entspr. Rechnungslegung) fällig. Grundlage bilden der 1. Tag im Rechnungsmonat, an dem der Markthändler den Wochenmarkt beschickt, und die daraus resultierenden weiteren möglichen Markt tage.

- (3) Für Benutzer eines Dauerstandplatzes gilt der Standplatz auch an solchen Tagen als in Anspruch genommen, an denen der Standinhaber den Stand nicht einnimmt.
Meldet sich der Inhaber eines Dauerstandplatzes schriftlich 14 Tage vorher ab, dann wird das Standgeld an den betreffenden Tag(en) nicht berechnet.
Bei Nichteinhaltung der Form und Frist wird von einer Berechnung des Standgeldes nur abgesehen, wenn der Platz als Tagesstandplatz im vollen Umfang weiter vergeben wurde.
Der Inhaber eines Dauerstandplatzes kann der Marktverwaltung Vorschläge für einen Ersatzhändler unterbreiten. Die Entscheidung darüber obliegt der Marktverwaltung.
Ausnahmen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform.

§ 6 Stromkosten

- (1) Stromkosten sind durch die Standgebühren nicht abgegolten und werden gesondert beim Vorhandensein eines Zwischenzählers nach dem Stromverbrauch erhoben.
Zum verbrauchten Strom wird eine Anschlusspauschale in Höhe von 2,50 Euro (Netto) fällig. Der Strompreis basiert auf dem durch den Stromanbieter erhobenen Kilowattstundenpreis.
- (2) Ist kein Zwischenzähler vorhanden, werden die Stromkosten pauschal erhoben.
Dabei entfallen 2,50 Euro (Netto) auf die Anschlusspauschale und 2,50 Euro (Netto) auf den möglichen Stromverbrauch.
- (3) Sollte eine Differenz zwischen dem abgelesenen Stromverbrauch (Zähler) und dem durch Zwischenzähler und Pauschale ermittelten Stromverbrauch entstehen, ist der Eigenbetrieb Märkte berechtigt, die Ursachen zu suchen und gegebenenfalls den Kilowattstundenpreis bzw. die Pauschale anzupassen.
- (4) Änderungen des Strompreises durch den Anbieter berechtigen den Eigenbetrieb Märkte ebenfalls, diesen Strompreis mit dem Tag der Änderung an die Markthändler weiterzugeben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Standgebühren für die Benutzung des Wochenmarktes in der Lutherstadt Eisleben tritt am 07.03.2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.08.1995, in der Fassung 2. Änderung vom 28.08.2001, außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 29.01.2008

gez. Fischer
Bürgermeisterin

Dienstsiegel